



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

vom 10. Dezember 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinques} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben. Es behandelt folgende Aspekte:

- a) Zuständigkeit
- b) die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- c) die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- d) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- e) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

§ 2 Geltungsbereich

¹Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Reigoldswil die Niederlassung hatten.

²Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³Finanzierungslücken sind

- a) Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.
- b) Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

⁴Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss EL-Verfügung.

§ 3 Zuständigkeit

¹Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegewaltstelle einzureichen.

²Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen aus der Differenz zwischen der EL Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für die Unterbringung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Moosmatt, Reigoldswil.

²Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, kein geeigneter Platz verfügbar ist, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion, das einen geeigneten freien Platz aufweist, begrenzt.

§ 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

²Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus der Erbmasse verpflichtet.

³Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten


Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Reigoldswil mit Geschäft Nr. 100/2018 am 03.09.2018 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 10.12.2018 beschlossen.

Vom Gemeinderat Reigoldswil mit Geschäft Nr. 30 am 25. Februar 2019 per 01. März 2019 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Gemeinderates Reigoldswil


Urs Casagrande
Gemeindepräsident


Roland Minder
Gemeindeverwalter

Mit Beschluss vom 22. Februar 2019 durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt.